

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 477 - 477

Mitteis, L.: *Buckland, W. W., The Roman law of slavery*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist die Arbeit von den Überlebenden ausgeführt worden, wobei sie jedoch eine lateinische Übersetzung mit aufgenommen haben, die Ferrini von der Londoner Version der *leges Constantini, Theodosii, Leonis* hergestellt hatte (die in dieser Zeitschr. 23, 114f. mitgeteilte war Übersetzung des Parisinus). Derselben ist eine *Adnotatio* von Riccobono und Ducati über die drei römischen Handschriften des Spiegels angehängt. — Die Ausgabe von Riccobono und Baviera ist vorzüglich, wie man es von zwei so hervorragenden Quellenforschern auch nicht anders erwarten konnte. Die Texte sind mit großer Gewissenhaftigkeit bearbeitet und in den Noten ist, trotz der Notwendigkeit möglicher Raumersparnis, erstaunlich viel gesagt. Die gleichmäßige Beherrschung der italienischen, deutschen und französischen Literatur ist überall ersichtlich; in dem Teil Riccobonos, der auch die Papyri heranziehen mußte, tritt auch hier die erfreulichste Sattelfestigkeit hervor. Die Ausgabe hat also nicht bloß den praktischen Wert, daß man nun alle vorjustinianischen Quellen, einschließlich des *Gaius Visig.*, des *Ed. Theodorici*, der *lex Rom. Burgund.* und des Syrischen Rechtsbuchs, mit Ausnahme nur der *Negotia*, in bequemstem Taschenformat und dabei doch sehr lesbarem Abdruck — eine ausgezeichnete typographische Leistung — mit sich führen kann. Sondern sie bietet auch ein sehr bequemes Nachschlagebuch über einen großen Teil der einschlägigen Literatur. Wir können den Herausgebern für diese Gabe nur aufs Herzlichste danken. Jeder Lehrer der Institutionen sollte sie seinen Schülern angelegentlich empfehlen.

Leipzig.

Mitteis.

W. W. Buckland, *The Roman law of slavery*. Cambridge University Press 1908. 8^o und 735 S.

Eine vollständige Darstellung des römischen Sklavenrechts ist ein verdienstliches Unternehmen; denn die Rechtssätze über die Sklaverei ziehen bekanntlich ihre Fäden durch das ganze Rechtssystem. Und die Sklaverei ist literarisch stiefmütterlich behandelt worden. Wallons groß angelegtes Werk war doch rein philologisch gedacht und im übrigen hatte man nur bruchstückweise Bearbeitungen. Diesem Übelstande will der Verf. abhelfen und man muß ohne weiteres zugeben, daß er sein Ziel im Wesentlichen erreicht hat.

Es sind, so viel ich sehe, so gut wie alle mit der Sklaverei zusammenhängenden Fragen und Erscheinungen bearbeitet, und ordentlich bearbeitet. Vor allem stets vom juristischen Standpunkt; in dieser Beziehung erhebt sich das Werk auch über das durchschnittliche Niveau der englischen Romanistik und ist nicht bloß eine äußerliche Quellenexegese, sondern sucht, unter Verwertung der Literatur, die der Verf. in weitem Umfang heranzieht, vielen Fragen an den Leib zu rücken. An manchen Punkten ist freilich ein Fortschritt über das schon Bekannte nicht zu erwarten und revolutionär wirkt das Buch